

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Jade

(Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Jade)

Aufgrund der §§ 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) In der Anlage „Straßenverzeichnis der Gemeinde Jade“ zur „Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade“ sind alle öffentlichen Straßen des Gemeindegebietes aufgeführt. Die zu reinigenden Straßen sind durch die Buchstaben „A“ oder „B“ in der Spalte „Anlage Satzung / Verordnung“ gekennzeichnet. Gilt die Verpflichtung nur für einen Teil/Abschnitt einer Straße, so ist dies durch Darstellung in der Spalte „Sonstiges“ der Anlage „Straßenverzeichnis der Gemeinde Jade“ festgelegt. Diese Straßen sind -ohne Rücksicht auf ihre Befestigung- zu reinigen.

- (2) Von den Grundstückseigentümern und den durch die „Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade“ gleichgestellten Personen sind in den mit dem Buchstaben „A“ und „B“ gekennzeichneten Straßen folgende Reinigungsarbeiten an den an ihrem Grundstück angrenzenden Straßenbereich /-en (Eckgrundstücke) durchzuführen:
 - Reinigung der Geh- und Radwege
 - Reinigung der Parkflächen
 - Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - Reinigung der Gossen und Rinnsteine

Von den Grundstückseigentümern und ihnen gleichgestellten in den mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichneten Straßen sind **zusätzlich** die Straßen bis zu ihrer Mitte sowie die vorhandenen Straßenbeete zu reinigen.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut. Die Straßenbeete sind von Papier und sonstigem Unrat zu freizuhalten, die gärtnerische Pflege der Straßenbeete ist nicht Gegenstand der Reinigung.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Nieders. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Unberührt bleiben die Vorschriften der §§ 6 bis 8 und 11 NPOG.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide oder andere Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat oder Unkraut dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (5) Die Straßenreinigung gem. dieser Verordnung ist bei Bedarf (auch an Sonn- und Feiertagen), ansonsten aber mindestens einmal wöchentlich an Werktagen bis samstags 19.00 Uhr durchzuführen.

§ 3

Winterdienst

In den in der Anlage zur „Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade“ durch die Buchstaben „A“ oder „B“ in der Spalte „Anlage Satzung / Verordnung“ gekennzeichneten Straßen ist auch ein Winterdienst durchzuführen. Auch dieser Winterdienst ist ohne Rücksicht auf die Befestigung der betreffenden Straßen durchzuführen.

§ 4

Art des Winterdienstes

(1) Der Winterdienst umfasst in den durch § 3 betroffenen Straßen folgende Maßnahmen:

- Flächen für den Fußgängerverkehr bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbussen, gefährliche Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken der Straßen und Fuß- und Radwege, gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, Zugänge zu den Fußgängerüberwegen, Gossen, Rinnsteine, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel der Schächte von Versorgungsleitungen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten und abzustumpfen
- bei Schneefall und / oder Glätte sind die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,00 m ganz, breitere Geh- und Radwege in einer Breite von mind. 1,00 m schneefrei zu halten und bei Glätte abzustumpfen
- ist an einer Straße kein Geh- oder Radweg vorhanden, so ist neben dem Fahrbahnrand ein Streifen von mind. 1,00 m Breite schneefrei zu halten und bei Glätte abzustumpfen. Ist kein Seitenraum vorhanden, so ist am äußersten Rand der Fahrbahn ein Streifen von mind. 1,00 m schneefrei zu halten und bei Glätte abzustumpfen.
- der Winterdienst ist durch die Verpflichteten werktags bis morgens um 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis morgens um 09.00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen
- als abstumpfende Mittel dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden
- die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder auf dem Geh- oder Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird
- Rückstände von Streumaterial sind bei Tauwetter zu entfernen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 NPOG und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Jade vom 14.03.2004 außer Kraft.

Jade, den 26.04.2024


Kaars
Bürgermeister